**Urlaubsanspruch Jugendlicher**

Der Mindesturlaubsanspruch minderjähriger Beschäftigter, d. h. von solchen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich nach § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Dies gilt sowohl für Auszubildende als auch für sonstige minderjährige Arbeitnehmer.

Der Mindesturlaub beträgt danach

30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,

27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,

25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Zu beachten ist, dass als Werktage alle Kalendertage gelten, die nicht Sonn- oder Feiertage sind, d. h. grundsätzlich auch Samstage, sodass der Mindesturlaubsanspruch auf eine Sechs-Tage-Woche bezogen werden muss und damit z. B. für zu Beginn eines Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alte Beschäftigte insgesamt mindestens genau fünf Wochen Urlaub zu gewähren sind. Wird in einem Betrieb jedoch nur an fünf Werktagen pro Woche gearbeitet, beträgt auch der Mindesturlaubsanspruch für den zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alten Beschäftigten nur 25 Arbeitstage.

Berufsschülern soll der Urlaub in den Berufsschulferien gewährt werden. Wird der Urlaub während der Berufsschulzeit gewährt, so ist für jeden Berufsschultag ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Ansonsten gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen zum Urlaubsanspruch volljähriger Arbeitnehmer.